

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Verfügung

BK 23 28

Bern, 7. Februar 2023

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident)
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Verfahrenskosten (Einstellung)

Strafverfahren wegen Vergewaltigung, Widerhandlungen gegen
das Strassenverkehrsgesetz

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Berner Jura-Seeland vom 21. Dezember 2022
(BJS 21 13750)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 21. Dezember 2022 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen den Beschuldigten A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Vergewaltigung und Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz ein und auferlegte ihm die Verfahrenskosten im Umfang von CHF 3'403.30. Am 24. Januar 2023 leitete die Staatsanwaltschaft der Beschwerdekammer in Strafsachen ein mit «Beschwerde gegen die Kostenauflegung BJS 21 13750/AFA» betitelltes undatiertes Schreiben des Beschwerdeführers weiter, welches er an das Regionalgericht Berner Jura-Seeland gerichtet hatte und von diesem an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden war (Eingang Regionalgericht: 23. Januar 2023; Eingang Staatsanwaltschaft: 24. Januar 2023). Mit Schreiben vom 27. Januar 2023 wurde der Beschwerdeführer angefragt, ob er das von der Staatsanwaltschaft weitergeleitete Schreiben als Beschwerde gegen Ziff. 2 der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 21. Dezember 2022 verstanden haben wolle, zumal er im Schreiben Ausführungen zur seiner finanziellen Situation mache und dieses somit auch als Kostenerlassgesuch interpretiert werden könnte. Mit undatierter Eingabe (Eingang: 3. Februar 2023) teilte der Beschwerdeführer mit, dass er Beschwerde gegen die Kostenauflegung gemäss der Einstellungsverfügung vom 21. Dezember 2022 erheben wolle.

Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf das Einholen einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Entscheid.

2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung betreffend den Kostenpunkt unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde erfolgte zudem frist- und als Laieneingabe knapp formgerecht. Der Entscheid wird durch die Verfahrensleitung gefällt (Art. 395 Bst. b StPO).

3.

- 3.1 Die Staatsanwaltschaft begründet die Kostenauflegung in der Einstellungsverfügung wie folgt:

Gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO können einem Beschuldigten bei der Verfahrenseinstellung die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt hat.

Das Benehmen eines Beschuldigten ist dann als rechtswidrig zu qualifizieren, wenn es in klarer Weise gegen Normen der Rechtsordnung verstösst, die den Rechtsunterworfenen direkt oder indirekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten (sog. Verhaltensnormen; vgl. BSK StPO-

DOMEISEN, 2. Auflage 2014, Art. 426 N 29). Nach dem insbesondere in Art. 28 Abs. 1 ZGB konkretisierten Schädigungsverbot darf niemand einen anderen in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzen. Zu den geschützten Persönlichkeitsrechten gehören neben der körperlichen Integrität auch die psychische bzw. seelische Integrität, die Freiheit, die Ehre sowie das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB ist jede Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Eine solche Rechtfertigung ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Privatklägerin willigte am 11.06.2021 nicht rechtsgenügend in den Geschlechtsverkehr mit dem Beschuldigten ein, sondern gab seinem intensiven – aber nicht strafbaren, vgl. oben – Drängen im Zustand der Übermüdung nach. Der Beschuldigte setzte sich über den entgegenstehenden Willen der Privatklägerin bewusst hinweg und vollzog den Geschlechtsverkehr, dazu noch ohne das von ihr gewünschte Kondom. Dadurch hat er die Privatklägerin widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt und die Einleitung des vorliegenden Strafverfahrens bewirkt. Dass der Beschuldigte die Privatklägerin am 11.06.2021 respektlos behandelte und widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzte, ergibt sich im übrigen auch mit hinreichender Klarheit aus der Vereinbarung vom 27./28.04.2022, worin er sich bei ihr ausdrücklich für diesen Vorfall entschuldigte und sich verpflichtete, ihr künftig mit Respekt zu begegnen.

Zudem setzt die Kostenaufgabe ein im zivilrechtlichen Sinne schuldhaftes Verhalten des Beschuldigten voraus, welches vom unter den gegebenen Verhältnissen angebrachten Durchschnittsverhalten abweicht (vgl. BSK-StPO-DOMEISEN, a.a.O.).

Der Beschuldigte nahm mit seinem Verhalten vom 11.06.2021 zumindest billigend in Kauf, die Privatklägerin in ihrer Persönlichkeit zu verletzen (was ihm auch gelang). Sein Verhalten wich vom unter den gegebenen Verhältnissen angebrachten Durchschnittsverhalten ab und war damit im zivilrechtlichen Sinne schuldhaft.

Unter Würdigung aller Umstände erscheint es angebracht, dem Beschuldigten in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO die auf die Verfahrenseinstellung betreffend den Vorwurf der mehrfachen Vergewaltigung (Ziff. 1.a vorstehend) entfallenden Verfahrenskosten im Umfang von CHF 3'403.30, bestehend aus einer reduzierten Pauschalgebühr von CHF 1'200.00 und den Auslagen von CHF 2'203.30, aufzuerlegen.

- 3.2 Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, er wisse von der Anwältin der Gegenpartei, dass man in ähnlichen solchen Fällen jeweils von einer Kostenauflegung an den Beschuldigten abgesehen habe. Er habe momentan keine finanziellen Möglichkeiten, den Betrag von CHF 3'403.30 zu bezahlen. Der Beschwerdeführer ersuchte darum, ihm betreffend die Kosten «entgegenzukommen».

4.

- 4.1 Gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO können der beschuldigten Person bei Einstellung des Verfahrens die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Das Verhalten einer beschuldigten Person ist widerrechtlich, wenn es klar gegen Normen der Rechtsordnung verstösst, die sie direkt oder indirekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten (vgl. Art. 41 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]). Vorausgesetzt sind regelmässig qualifiziert rechtswidrige, rechtsgenügend nachgewiesene Verstösse. Die Verfahrenskosten müssen mit dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten in ei-

nem adäquat-kausalen Zusammenhang stehen (BGE 144 IV 202 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_290/2018 vom 19. Februar 2019 E. 3.1; je mit Hinweisen).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 6 Ziff. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Eine solche Kostenaufgabe kann sich auch auf Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) stützen. Nach dieser Bestimmung kann derjenige, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Abs. 1). Widerrechtlich ist eine Verletzung, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Abs. 2). Die Persönlichkeitsrechte werden durch Angriffe auf die physische und die psychische Integrität verletzt. Darunter fällt auch ein Verhalten, das andere terrorisiert und verängstigt und diese in ihrem seelischen Wohlbefinden gefährdet bzw. erheblich stört (vgl. zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichts 6B_1306/2021 vom 8. August 2022 E. 2.3, 6BG_660/2020 vom 9. September 2020 E. 1.3, 6B_1038/2019 vom 30. April 2020 E. 4.2; je mit Hinweisen).

- 4.2 Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung betreffend Kostenauflegung sind korrekt und werden von der Beschwerdekammer in Strafsachen bestätigt. Zur Begründung ist vorab auf die einlässlichen Erwägungen der Staatsanwaltschaft zu verweisen (vgl. E. 3.1 hiervor). Wie von der Staatsanwaltschaft zu Recht dargetan wurde, liegt vorliegend ein Anwendungsfall von Art. 426 Abs. 2 StPO vor, welcher es rechtfertigt, dem Beschwerdeführer betreffend den eingestellten Vorwurf der Vergewaltigung die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Indem der Beschwerdeführer am 11. Juni 2021 sich dem klar geäußerten entgegenstehenden Willen der Straf- und Zivilklägerin bewusst hinweggesetzt und den Geschlechtsverkehr vollzogen hat, hat er diese in ihrer Persönlichkeit im Sinne von Art. 28 ZGB verletzt und die rechtswidrige Einleitung des vorliegenden Strafverfahrens bewirkt. Der Beschwerdeführer handelte dabei im zivilrechtlichen Sinn schuldhaft, indem er zumindest in Kauf nahm, die Persönlichkeitsrechte der Straf- und Zivilklägerin, insbesondere deren körperliche und psychische Integrität, zu verletzen. Es liegt zudem ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem widerrechtlichen und schuldhaften Verhalten des Beschwerdeführers und der Einleitung des Strafverfahrens wegen Vergewaltigung vor, wie es von der Staatsanwaltschaft richtigerweise festgehalten wurde.

Was der Beschwerdeführer gegen die Kostenauflegung vorbringt, ist nicht stichhaltig. Soweit er geltend macht, er wisse von der Anwältin der Gegenpartei, dass man in ähnlichen solchen Fällen jeweils von einer Kostenauflegung an den Beschuldigten abgesehen habe, vermag er mit diesem pauschalen Einwand nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Die Frage, ob der beschuldigten Person bei Einstellung des Verfahrens gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO die Verfahrenskosten aufzuerlegen sind, ist jeweils im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Um was für ähnlich gelagerte Fälle es sich handeln soll, bei welchen auf eine Kostenverlegung trotz rechtswidriger und schuldhafter Einleitung des Strafverfahrens verzichtet worden ist, wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht weiter erläutert. Vorliegend sind, wie hiervor ausgeführt, die Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 2 StPO gegeben, weshalb es nicht zu beanstanden ist, dass die Staatsanwaltschaft eine Auflegung der Verfahrenskosten an den Beschwerdeführer soweit den eingestellten Vorwurf der Vergewaltigung betreffend verfügt hat. Wenn der Beschwerdeführer unter Einreichung verschiedener Unterlagen betreffend seine finanzielle Situation zudem geltend macht, er habe momentan keine finanzielle Möglichkeit, die verfügbaren Verfahrenskosten von CHF 3'403.30 zu bezahlen, liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, welche es ausnahmsweise rechtfertigen würde, bereits in der angefochtenen Einstellungsverfügung auf eine Auflegung der Verfahrenskosten zu verzichten resp. diese zu reduzieren (vgl. dazu GRIESSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 2 zu Art. 425 StPO; SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 3 f. zu Art. 425 StPO; DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 3 zu Art. 425 StPO). Es steht dem Beschwerdeführer frei, bei der Staatsanwaltschaft unter Darlegung und Belegung seiner finanziellen Situation nach Rechtskraft der Einstellungsverfügung ein Stundungs- oder Erlassgesuch einzureichen (vgl. Art. 425 StPO).

5. Nach dem Gesagten ist die Kostenregelung in Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung vom 21. Dezember 2022 rechtens und nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und demnach abzuweisen.
6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 600.00 (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zufolge seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Der Straf- und Zivilklägerin sind mangels Durchführung eines Schriftenwechsels von vornherein keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden.

Die Verfahrensleitung verfügt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es wird keine Entschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwalt B._____ (mit den Akten – per Einschreiben)
- der Straf- und Zivilklägerin, v.d. Rechtsanwältin C._____ (per B-Post)

Bern, 7. Februar 2023

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

i.V. Gerichtsschreiberin Beldi

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.